Ausbildungsplan für die Ausbildung bei einer

Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt

nach dem JAG NRW vom 11. März 2003 in der Fassung vom 17. Dezember 2021

Stand: 1. Mai 2022

Vorbemerkung

- I. Ausbildungsziel
 - 1. Allgemeine Grundsätze
 - 2. Besondere Maßgaben
- II. Ausbildungsgegenstände
 - 1. Zivilsachen
 - 2. Strafsachen
 - 3. Verwaltungsrechtssachen
- III. Ausbildungsmethode
 - 1. Allgemeine Grundsätze
 - 2. Auswahl der zu bearbeitenden Sachen
 - 3. Mitarbeit in der Praxis

 - 4. Wahrnehmung gerichtlicher Termine5. Übertragung sonstiger selbstständiger Tätigkeiten
- IV. Pflichtarbeiten und Beurteilungen
- V. Arbeitsgemeinschaften

Vorbemerkung

Der Ausbildungsplan erläutert Ziel, Gegenstände, Gestaltung und Methoden der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 4 JAG NRW. Damit ergänzt er die Regelungen der §§ 39 und 40 JAG NRW. Er soll dazu beitragen, dass die Ausbildung möglichst nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt wird und Anregungen für die Auswahl der Ausbildungsschwerpunkte und für die methodische Gestaltung der Ausbildung geben. Hingegen stellt er kein "Pflichtprogramm" dar, das in der Ausbildung vollständig absolviert werden müsste. Soweit der Ausbildungsplan Pflichtarbeiten und deren Bewertung vorschreibt, beruht dies auf § 42 Abs. 2 JAG NRW.

Der Ausbildungsplan steht allen an der Ausbildung und Prüfung Beteiligten zur Verfügung. Er wird den ausbildenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu Beginn der Station nebst Hinweisen zur Zeugniserteilung (§§ 46, 17 JAG NRW) zur Verfügung gestellt.

Zur Ausbildung darf nur herangezogen werden, wer dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint und die Gewähr dafür bietet, dass er die Referendarin oder den Referendar in der Praxis gründlich ausbilden kann. Die Rechtsanwaltskammern führen eine Liste der ausbildungsberechtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die Aufnahme in diese Liste setzt eine dreijährige Zulassung voraus. Eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, die oder der zu dem in § 41 Nr. 2, 2a und 3 ZPO genannten Personenkreis gehört, ist in der Regel aus persönlichen Gründen nicht geeignet.

I. Ausbildungsziel

1. Allgemeine Grundsätze

Im Rahmen des von § 39 Abs. 1 JAG NRW beschriebenen Ziels des juristischen Vorbereitungsdienstes kommt der praktischen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare eine besondere Aufgabe zu, die in § 39 Abs. 3 JAG NRW im Einzelnen bestimmt ist.

Die Vorbereitung auf den Anwaltsberuf mit seinen rechtsberatenden und rechtsgestaltenden, streitvermeidenden und streitschlichtenden Aspekten stellt ein wesentliches Ziel der Juristenausbildung dar. Um dieses Ziel zu erreichen, beträgt die Dauer der Ausbildung dort neun Monate. Diese lange Ausbildungszeit soll es den Referendarinnen und Referendaren ermöglichen, sich in die anwaltliche Praxis einzuarbeiten und aktiv am anwaltlichen Tagesgeschäft teilzunehmen.

Die Tätigkeit in der Rechtsanwaltsstation soll möglichst umfassend viele Tätigkeiten abdecken, die für die Arbeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts typisch sind. Neben der Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren sollen die Referendarin oder der Referendar wenn möglich die vorsorgende und außergerichtliche Anwaltstätigkeit kennenlernen (Rechtsgestaltung, Streitvermeidung, außergerichtliche Interessenvertretung, Mediation).

Die Referendarinnen und Referendare sollen darüber hinaus einen umfassenden Einblick in die Organisation und den Betrieb einer Anwaltspraxis erhalten, insbesondere auch in die der Anwältin oder dem Anwalt obliegenden Leitungs- und Überwachungsaufgaben. Ihnen sollen auch die wirtschaftlichen, steuer-, arbeits- und sozialrechtlichen Bezüge vermittelt werden, die bei der Führung einer Kanzlei von Bedeutung sind.

Die Referendarinnen und Referendare sollen schließlich in geeigneter Weise mit der Stellung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts als unabhängigem Organ der Rechtspflege und den damit verbundenen Berufspflichten und –rechten vertraut gemacht werden.

2. Besondere Maßgaben

Die Ausbildung soll sich an der Entwicklung des anwaltlichen Mandats orientieren und dieses möglichst vollständig abdecken. Besondere Aufmerksamkeit soll dem Umgang mit den Rechtsuchenden gewidmet werden. Die kommunikativen und sozialen Fertigkeiten der Referendarinnen und Referendare sollen gefördert werden. Dies betrifft insbesondere die in der juristischen Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung und Mediation.

Die Referendarinnen und Referendare sollen insbesondere lernen,

 Besprechungen mit Rechtsuchenden, Verhandlungen mit Behörden (z.B. Verwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaft) und sonstigen Stellen zu führen,

- das Begehren der Rechtsuchenden mit dem zugrunde liegenden Sachverhalt unter Ordnung des Tatsachenstoffes zu ermitteln und zu erfassen,
- den Tatsachenstoff zu ermitteln und rechtlich zu verwerten,
- Beweismittel zu erkennen und Beweisergebnisse zu würdigen, rechtliche Regelungen entsprechend den Zielvorstellungen der Rechtsuchenden und unter Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen in der Zukunft zu entwerfen,
- den Rechtsuchenden Rat und Rechtsbelehrung zu erteilen,
- unter Aufsicht und Anleitung der ausbildenden Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts oder – soweit nach den Verfahrensvorschriften zulässig – selbstständig Gerichtstermine wahrzunehmen, vor Gericht zur Sach- und Rechtslage vorzutragen sowie Beweistermine und gerichtliche Vergleichsverhandlungen wahrzunehmen.

In jeder Lage der Mandatsbearbeitung sollen das Kostenrisiko für den Mandanten, wirtschaftliche Überlegungen des Rechtsanwalts bezüglich des Mandats (Kostenrecht, Gebührenwesen, Gebührenvereinbarung, Honorarvorschuss), ggf. der Umgang mit Rechtsschutzversicherern sowie Fragen der Prozesskosten- und Beratungshilfe besonders berücksichtigt werden.

II. Ausbildungsgegenstände

Zur Festlegung der Ausbildungsinhalte im Einzelnen ist ein Einführungsgespräch mit der Referendarin oder dem Referendar zu führen. Hierbei sollen die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Referendarin oder des Referendars berücksichtigt werden. Mit den anwaltlichen Berufsregeln und Grundpflichten nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtanwälte sowie das anwaltliche Gebührenrecht sollen die Referendarinnen und Referendare vertraut gemacht werden.

Als für die Tätigkeit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts typische und für die Ausbildung besonders geeignete Gegenstände kommen insbesondere in Betracht:

1. Zivilsachen

Mandantengespräch

Die Referendarinnen und Referendare sollen lernen, im Gespräch mit den Rechtsuchenden deren Begehren zu ermitteln, den Tatsachenstoff zu klären und zu ordnen, die Beweisbarkeit abzuschätzen sowie die Rechtsuchenden zu beraten und zu belehren.

Vorsorgende Rechtspflege

Die Referendarinnen und Referendare sollen die Gestaltung von Rechtsbeziehungen ("vorsorgende Rechtspflege") erlernen. Hierzu sollen sie sich darin üben, entsprechend den Zielvorstellungen der Rechtsuchenden und unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen, insbesondere der wirtschaftlichen Auswirkungen in der Zukunft Verträge oder andere rechtsgestaltende Regelungen zu entwerfen, um künftige Konflikte zu vermeiden. Dabei sollen sie lernen, zwischen verschiedenen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu wählen.

Außergerichtliche Erledigung

Die Referendarinnen und Referendare sollen die Bedeutung der außergerichtlichen Erledigung einer Streitigkeit kennenlernen und sich darin üben, die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies schließt Kenntnisse im Verhandlungsmanagement, in der Streitschlichtung und Mediation ein. Sie sollen auch das Verfahren nach dem Beratungshilfegesetz kennenlernen.

Gerichtliches Verfahren

Die Referendarinnen und Referendare sollen lernen, eine sachgemäße Auswahl unter den möglichen gerichtlichen Verfahren (Verfahren über Prozesskostenhilfe, Mahnverfahren, Klage, Arrest, einstweilige Verfügung, einstweilige Anordnung, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung) zu treffen und die in den jeweiligen Verfahren erforderlichen Schriftsätze zu fertigen. Es soll besonderes Gewicht auf eine übersichtliche und konzentrierte Darstellung gelegt und darauf geachtet werden, dass die Referendarinnen und Referendare eine kritiklose Übernahme der Darlegungen der Rechtsuchenden vermeiden. Sie sollen mündliche Verhandlungen, insbesondere auch Erörterungs- und Beweistermine, sowie Vergleichsverhandlungen wahrnehmen und dabei sachdienliche prozessuale und materiell-rechtliche Anträge stellen sowie zur Sach- und Rechtslage vortragen.

Vollstreckung

Für die praktische Rechtsverwirklichung ist die Vollstreckung von besonderer Wichtigkeit. Den Referendarinnen und Referendaren soll deshalb bewusst werden, dass einem zweckmäßigen Vorgehen bei Vollstreckungsmaßnahmen, einer Erfolg versprechenden Auswahl zwischen mehreren Vollstreckungsmöglichkeiten, aber auch dem Schutz der Rechtsuchenden vor unberechtigten Vollstreckungsmaßnahmen große Bedeutung zukommt. Ihnen soll daher. soweit das möglich ist, Gelegenheit gegeben werden, exemplarische Vollstreckungssachen zu bearbeiten. Die Referendarinnen und Referendare können auch mit der Vertretung von Gläubigerrechten in Insolvenzverfahren vertraut gemacht werden.

2. Strafsachen

Je nach Zuschnitt der Praxis ist anzustreben, dass die Referendarinnen und Referendare auch in der Tätigkeit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts in Strafsachen (etwa als Verteidigerin, Verteidiger, Privatklagevertreterin oder -vertreter, Nebenklagevertreterin oder -vertreter, Zeugenbeistand) ausgebildet werden. Dabei sollen sie insbesondere mit den Aufgaben einer Verteidigerin oder eines Verteidigers in den verschiedenen Abschnitten eines Strafverfahrens sowie mit den rechtlichen Möglichkeiten und den praktischen Problemen der Verteidigung – einschließlich rechtlicher Grenzen – befasst werden. Ihnen soll die Bedeutung einer unabhängigen, die Interessen der Rechtsuchenden wahrenden Verteidigung bewusst werden. Der besonderen Situation von Opferzeugen ist Rechnung zu tragen.

3. Verwaltungsrechtssachen

Erstrebenswert ist es ferner, dass die Referendarinnen und Referendare auch in Verwaltungsrechtssachen (Vertretung gegenüber Verwaltungsbehörden oder in Verfahren vor allgemeinen oder besonderen Verwaltungsgerichten) ausgebildet werden.

III. Ausbildungsmethode

1. Allgemeine Grundsätze

Die Referendarinnen und Referendare sollen während der Ausbildungszeit sowohl zu mündlichen als auch zu schriftlichen Leistungen in einem angemessenen Verhältnis herangezogen werden. Ihnen sollen ausgewählte Einzelsachen zur Bearbeitung übertragen und bestimmte Sachen fortlaufend zur Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen überlassen werden.

Sind die Referendarinnen und Referendare in einer Sache einmal tätig geworden, soll ihnen während der Ausbildungszeit auch die weitere Bearbeitung übertragen werden, soweit dies im Interesse der Ausbildung liegt und mit einer ordnungsgemäßen Sachbehandlung vereinbar ist. Falls dies nicht möglich ist, sollen sie über den weiteren Gang der Angelegenheit unterrichtet werden.

Schriftliche und mündliche Leistungen der Referendarinnen und Referendare sollen mit ihnen unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel nach Form und Inhalt erörtert werden. Zumindest die Pflichtarbeiten sind mit einer für die Bewertung der Einzelleistungen in der Prüfung festgesetzten Note und Punktzahl (§ 17 Abs. 1 JAG NRW) zu bewerten.

2. Auswahl der zu bearbeitenden Sachen

Bei der Auswahl der Sachen, in denen die Referendarinnen und Referendare arbeiten sollen, soll vom Einfachen zum Schwierigen fortgeschritten werden. Die Sachen sollen so ausgewählt werden, dass sich die Referendarinnen und Referendare durch

kontinuierliche, fortschreitend selbstständiger werdende Mitarbeit an ausbildungsgeeigneten Aufgaben der Ausbilderin oder des Ausbilders darin üben können, praktische juristische Aufgaben selbstständig wahrzunehmen und zu erledigen.

Da die sachgerechte Einschätzung und praktische Beherrschung der Arbeit am Sachverhalt einen wesentlichen Schwerpunkt der Ausbildung bildet, eignen sich Sachen, in denen dieser Bereich keine oder nur geringe Schwierigkeiten bereitet, in der Regel nicht (z.B. solche, bei denen es im Wesentlichen um die Lösung einzelner materieller Rechtsfragen geht). In möglichst weitgehendem Maße sollen die den Referendarinnen und Referendaren übertragenen Aufgaben Gelegenheit geben, sich mit Fragen der Beweisbarkeit zu befassen.

Die zu bearbeitenden Sachen sollen ferner möglichst vielseitig sein. Die Beschäftigung mit Sachen aus Spezialgebieten (z.B. gewerblicher Rechtsschutz) soll nicht im Vordergrund stehen.

Es ist darauf zu achten, dass die Referendarinnen und Referendare ausreichend Gelegenheit erhalten, sich mit Fragen des verfahrensmäßigen Vorgehens zu befassen.

Anzustreben ist, dass einzelne Aufgaben den Referendarinnen und Referendaren auch Anlass geben, sich mit den rechtlichen Grenzen anwaltlichen Verhaltens vertraut zu machen.

3. Mitarbeit in der Praxis

Die Referendarinnen und Referendare sollen so häufig wie möglich am Tagesablauf der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie am Tagesgeschäft der Anwaltspraxis teilnehmen. Sie sollen insbesondere an Beratungsgesprächen teilnehmen und den Einsatz elektronischer Datenverarbeitung im Anwaltsbüro kennenlernen.

Den Referendarinnen und Referendaren soll frühzeitig Gelegenheit gegeben werden, sich an dem Gespräch mit den Rechtsuchenden zu beteiligen. Mit fortschreitender Ausbildung soll ihnen – insbesondere in den von ihnen bearbeiteten Sachen – entsprechend ihren Fähigkeiten die Besprechung mit den Rechtsuchenden übertragen werden. Sie sollen aber auch kurzfristig mit der Wahrnehmung unbekannter Sachen betraut werden.

Die Referendarinnen und Referendare sollen wenn möglich an Verhandlungen mit Behörden und sonstigen Stellen sowie an außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen teilnehmen, diese Verhandlungen schriftlich oder mündlich vor- und nachbereiten und später nach Möglichkeit solche Verhandlungen selbstständig wahrnehmen.

Sie sollen sich ferner darin üben, Schriftsätze, Vertragstexte und ähnliche Schriftstücke zu entwerfen und außergerichtlichen Schriftverkehr zu führen. Den Entwürfen soll, soweit dies notwendig oder ausbildungsförderlich ist, ein Vortrag, eine Erörterung mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder oder auch ein schriftliches Gutachten vorausgehen.

4. Wahrnehmung gerichtlicher Termine

Die Referendarinnen und Referendare sollen in der ersten Zeit zusammen mit ihren Ausbilderinnen oder Ausbildern an gerichtlichen Terminen teilnehmen. Mit fortschreitender Ausbildung sollen sie entsprechend ihren Fähigkeiten und soweit dies nach den Verfahrensvorschriften zulässig ist, selbstständig solche Termine wahrnehmen. Dabei sollen sie sachgemäßes Prozessverhalten und ein angemessenes Auftreten gegenüber Gericht, Gegner und eigener Partei lernen sowie sich in der Befragung von Zeuginnen, Zeugen, Parteien usw. und im Vortrag zur Sach- und Rechtslage üben.

5. Übertragung sonstiger selbstständiger Tätigkeiten

Die Referendarinnen und Referendare können während dieses Ausbildungsabschnitts und, soweit sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, zur Vertreterin oder zum Vertreter der ausbildenden Rechtsanwältin oder des ausbildenden Rechtsanwalts bestellt werden (§53 Abs. 4 BRAO). Mit Zustimmung der oder des Angeklagten kann der Referendarin oder dem Referendar durch die Ausbilderin oder den Ausbilder die Verteidigung übertragen werden (§ 139 StPO). Ferner kann sie oder er durch das Gericht zur Pflichtverteidigerin oder zum Pflichtverteidiger (§ 142 Abs. 2 StPO) bestellt werden; die Ausbilderin oder der Ausbilder soll dem Gericht in geeigneten Fällen eine solche Bestellung empfehlen. Bei geeigneten Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendaren soll von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden.

IV. Pflichtarbeiten und Beurteilungen

Während der Ausbildung sind von der Referendarin oder dem Referendar schriftliche Arbeiten anzufertigen. Je vollem Monat Ausbildungszeit soll mindestens eine Pflichtarbeit, bei voller Station sollen insgesamt mindestens neun Pflichtarbeiten angefertigt werden. Die Pflichtarbeiten sollen ein möglichst breites Spektrum der anwaltlichen Tätigkeit abdecken, je nach dem Zuschnitt der Praxis aus den Bereichen des Zivil-, Straf- und/oder Verwaltungsrechts. Mindestens fünf Pflichtarbeiten sollen der außergerichtlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts entstammen, mindestens vier dem gerichtlichen Bereich.

Erfolgt die Ausbildung in Teilzeit entsprechend der Regelung des § 35b Abs. 1 JAG NRW, sind mindestens sechs schriftliche Arbeiten anzufertigen, wovon jeweils drei dem außergerichtlichen und drei dem gerichtlichen Tätigkeitsbereich entstammen sollen.

In Betracht kommen insbesondere

- Anfertigung von Aktenvermerken über die Besprechung mit Mandanten,
- Gutachten bzw. schriftliche Stellungnahme an den Mandanten über die Aussichten der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung,

- Gutachtliche Überprüfung bzw. Stellungnahme zu vorgelegten Verträgen oder Vertragsentwürfen,
- Vertrags- oder Vereinbarungsentwürfe, ggf. mit Stellungnahme gegenüber dem Mandanten,
- Korrespondenz mit dem nicht anwaltlich vertretenen Gegner, dem Rechtsanwalt des Gegners, der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde,
- Bericht an den Mandanten über Gespräche mit dem Gegner und Empfehlungen bezüglich des weiteren Vorgehens,
- Korrespondenz mit Rechtschutzversicherungen,
- Gerichtliche Schriftsätze in erster Instanz, insbesondere Klagebegründung und Klageerwiderung einschließlich der Verfahren des einstweiligen Rechtschutzes,
- Terminsberichte an den Mandanten und/oder andere Beteiligte, ggf. mit Stellungnahme zu gerichtlichen Vergleichsvorschlägen,
- Übersendung gerichtlicher Verfügungen oder Beschlüsse an den Mandanten mit entsprechender Kommentierung,
- Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen mit Stellungnahme/Gutachten zu den Rechtsmittelmöglichkeiten und –aussichten,
- Schriftsätze im Rechtsmittelverfahren,

Die Ausbilderinnen und Ausbilder haben alle bearbeiteten Sachen unverzüglich mit den Referendarinnen und Referendaren zu besprechen und sie auf Vorzüge und Mängel in Form, Inhalt und verfahrensmäßiger Durchführung hinzuweisen (§ 42 Abs. 1 JAG NRW). Die schriftlichen Arbeiten sind schriftlich zu begutachten und mit einer Note und Punktzahl zu bewerten (§ 17 Abs. 1 JAG NRW). Die Erteilung eines gesonderten Einzelzeugnisses ist nicht erforderlich. Von den Entscheidungen, zu denen die Referendarinnen oder Referendare einen Entwurf gefertigt haben, soll ihnen auf Wunsch eine Abschrift überlassen werden.

Etwa nach Ablauf der Hälfte der Ausbildungszeit soll eine Zwischenbilanz gezogen werden. Zum Ende der Ausbildungszeit ist mit der Referendarin oder dem Referendar ein Abschlussgespräch zu führen.

Alle schriftlichen Leistungen der Referendarin oder des Referendars sind unter genauer Angabe der Art, der Zahl und des Ergebnisses der gefertigten Arbeiten in das abschließende Zeugnis gemäß § 46 JAG NRW aufzunehmen. In das Abschlusszeugnis gehen ferner alle übrigen Leistungen der Referendarin oder des Referendars während dieses Ausbildungsabschnitts ein. Es soll auch eine Stellungnahme zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit enthalten. Es muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen (§§ 46, 17 Abs. 1 JAG NRW). Das Zeugnis ist unverzüglich nach Abschluss der Ausbildung zu erteilen.

V. Arbeitsgemeinschaften

Während der Rechtsanwaltsstation finden zivilrechtliche, strafrechtliche und öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaften statt. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat zu berücksichtigen, dass zumindest ein Arbeitstag je Woche auf die Teilnahme an diesen Arbeitsgemeinschaften entfällt und etwa alle acht Wochen eine Klausurwoche stattfindet, in der unter Examensbedingungen an vier Tagen jeweils eine Klausur anzufertigen ist.

Die Arbeitsgemeinschaften können für die Dauer von bis zu zwei Wochen als Einführungslehrgang zur Vorbereitung auf die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt ausgestaltet werden. Während des Einführungslehrgangs entfällt ggf. eine Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in der Praxis.